



Mitteilungsvorlage

Vorlagen-Nr: MV/FB2/013/2012	Datum: 25.06.2012
Auskunft erteilt: Sieg Manfred	Erfasser: Kr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 5

Bennung von Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter;
hier: a) Planungs- und Umweltausschuss
b) Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	05.07.2012	Ö

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg vom 29.10.2009 (TOP 10) wurde die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze gemäß § 58 (5) GO NRW unter Zugrundelegung der Höchstzahlenberechnung vorgenommen, wobei entsprechend dem Ratsbeschluss bei der Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze nicht das Höchstzahlverfahren festgesetzt, sondern von vorne begonnen wurde.

Die Ausschussvorsitze und die stellvertretenden Ausschussvorsitze wurden nach entsprechender Bestimmung durch die Fraktionen wie folgt zugeteilt und danach die Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter vorgenommen:

Ausschuss	Vorsitzender	Fraktion	Vertreter	Fraktion
Planungs- und Umweltausschuss	Dohmen, Karl-Heinz	CDU	Trzinski, Dietmar	SPD
Rechnungsprüfungsausschuss	Baues, Peter (ausgeschieden) Dohmen, Karl-Heinz	CDU	Beckers, Dr. med. Susanne	FDP*)

*) Anmerkung: Die Zuteilung erfolgte durch Losentscheid.

§ 58 Abs. 6 GO NRW:

Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Abs. 5 zu wiederholen; gleichfalls auch das Verfahren für die stv. Vorsitzenden.

Eine Auflösung im Sinne des Abs. 6 ist nur eine ersatzlose Auflösung. Denn nur dies bewirkt eine Veränderung der Ausschussstruktur. Wird hingegen ein Ausschuss nach seiner Auflösung gleich wieder neu gebildet, ist das Zugreifverfahren nicht neu durchzuführen; dies entspricht der ständigen Beratungspraxis des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, wurde vom VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.07.1993 bestätigt und entspricht der herrschenden Meinung (Held, Becker u. a.).

Hinweis betreffend Haupt- und Finanzausschuss:

Für die Verteilung des Ausschusssitzes im Haupt- und Finanzausschuss findet § 58 Abs. 5 GO NRW keine Anwendung; maßgebend ist die Regelung gemäß § 57 Abs. 3 wie folgt:

„Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.“

Anmerkung: Die Wahl des stv. Ausschussvorsitzenden wird in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung zur Tagesordnung gestellt.

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	
---	---	--	------------------------------------	--

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezenten/ Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezenten

Sieg
